
S 5 RJ 422/02 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 RJ 422/02 A
Datum	02.04.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 284/03
Datum	28.10.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 2. April 2003 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist der Anspruch des Klägers auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, hilfsweise ab 01.01.2001 auf eine Rente wegen Erwerbsminderung.

Der Kläger, der 1950 geboren und Staatsangehöriger der Republik Bosnien und Herzegowina ist, hat in seinem Herkunftsland u.a. vom 24.07.1973 bis 20.01.1992 ohne Unterbrechung Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt. Anschließend ist er in der Bundesrepublik Deutschland vom 10.02.1992 bis 15.09.1997 als Spätkommer in der "Klinik A.", Bad W. , versicherungspflichtig beschäftigt gewesen. In diesem Zeitraum sind drei Krankheitstage (der letzte am 10.12.1996) enthalten. Das Arbeitsverhältnis hat wegen der Ausweisung des Klägers geendet.

Den am 27.10.2000 vom Kl  ger gestellten Antrag auf Zahlung von Rente wegen Erwerbs- bzw. Berufsunf  higkeit lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 08.11.2001 und Widerspruchsbescheid vom 22.02. 2002 ab, weil der Versicherte noch vollschichtig arbeiten k  nne.

Mit der am 19.03.2002 zum Sozialgericht Landshut (SG) erhobenen Klage verfolgte der Kl  ger seinen Rentenanspruch weiter.

Das SG holte medizinische Sachverst  ndigengutachten ein von dem Arzt f  r Neurologie Dr. P./der   rztin f  r Neurologie und Psychiatrie Dr. S. (Gutachten nach pers  nlicher Untersuchung des Kl  gers vom 16.12.2002) und von dem Facharzt f  r Allgemeinmedizin Dr. Z. (Gutachten vom 26.11.2002, ebenfalls nach pers  nlicher Untersuchung des Kl  gers und    u.a.    unter Verwertung einer kardiologischen Befunderhebung des Internisten/Kardiologie Dr. K. , beim Kl  ger durchgef  hrt am 26.11.2002). Folgende wesentlichen Gesundheitsst  rungen wurden beim Kl  ger hierbei festgestellt:

1. Herzminderleistung bei Bluthochdruck und Herzdurchblutungsst  rungen.
2. Wirbels  ulensyndrom bei Abn  tzungserscheinungen ohne neurologische Ausfallserscheinungen.
3. Leichtgradige depressive St  rung.

Der Kl  ger wurde von den Sachverst  ndigen f  r f  hig erachtet, unter den   blichen Bedingungen eines Arbeitsverh  ltnisses (insbes. ohne un  bliche Pausen) leichte, teilweise auch mittelschwere Arbeiten   berwiegend im Sitzen und in geschlossenen R  umen vollschichtig (acht Stunden t  glich) zu verrichten; hierbei seien T  tigkeiten mit schwerem Heben oder Tragen ebensowenig zumutbar wie T  tigkeiten in Zwangshaltungen, h  ufiges B  cken, T  tigkeiten unter nervlicher Belastung (wie z.B. Akkord- oder Schichtarbeit), au  erdem T  tigkeiten mit der Gefahr des Alkoholmi  brauchs. Der Kl  ger k  nne Fu  wege von mehr als 500 Meter an einem St  ck in angemessener Geschwindigkeit (weniger als 20 Minuten f  r 500 Meter) viermal am Tag zur  cklegen. Die Umstellungsf  higkeit sei nicht beeintr  chtigt. Weitere medizinische Fachbegutachtungen seien nicht erforderlich.

Mit Gerichtsbescheid vom 02.04.2003 wies das SG die Klage ab. Der Kl  ger habe keinen Anspruch auf Rente wegen Berufsunf  higkeit gem    [   43 Abs. 1 SGB VI](#) in der bis 31.12.2000 geltenden alten Fassung (a.F.), weil er nicht berufsunf  hig im Sinne des zweiten Absatzes dieser Vorschrift sei. Er k  nne n  mlich nach dem Ergebnis der durchgef  hrten medizinischen Ermittlungen ohne rechtserhebliche qualitative Einschr  nkungen noch vollschichtig arbeiten, sei nach seiner in Deutschland ausge  bte Berufst  tigkeit als ungelernter Arbeiter zu beurteilen und k  nne somit auf alle Berufst  tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verwiesen werden. Erst recht sei er nicht erwerbsunf  hig im Sinne der noch strengeren Vorschrift des bis 31.12.2000 geltenden [   44 Abs. 2 SGB VI](#). Aber auch nach den [    43, 240 SGB VI](#) in der seit 01.01.2001 geltenden neuen Fassung

(n.F.) bestehe kein Rentenanspruch, weil der Kl  ger unter den   blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts noch mindestens sechs Stunden t  glich arbeiten k  nne, somit nicht einmal teilweise erwerbsgemindert sei, [   43 Abs. 3 SGB VI](#) n.F., und auch wegen seiner Verweisbarkeit auf den allgemeinen Arbeitsmarkt nicht vermindert erwerbsunf  hig bei Berufsunf  higkeit sei, [   240 Abs. 2 SGB VI](#) n.F.

Am 22.05.2003 ging die Berufung des Kl  gers gegen dieses ihm in seiner Heimat zugestellte Urteil beim Bayer. Landessozialgericht ein. Zur Begr  ndung trug er im wesentlichen vor, sein Gesundheitszustand sei von den deutschen   rzten nicht richtig eingesch  tzt worden und habe sich zudem verschlechtert. Er f  gte einen Arztbericht des Kardiologen Prim. Dr. J. vom 20.02. 2003 bei.

Der Senat zog die Klageakten des SG Landshut sowie die Verwaltungsakten der Beklagten bei und gab den Beteiligten ein Rechtsgutachten des Rechtsanwalts T. P. vom 21.11.2001 zum kroatischen und bosnisch-herzegowinischen Rentenrecht (insbesondere Beitragsrecht)    vom Senat eingeholt in der Berufung [L 6 RJ 664/97](#)    und ein Schreiben des Versicherungstr  gers in Tuzla vom 15.11.2002 an den Senat in der Berufung [L 6 RJ 70/02](#) zum bosnisch-herzegowinischen Beitragsrecht zur Kenntnis.

Der in der m  ndlichen Verhandlung nicht anwesende und auch nicht vertretene Kl  ger beantragt sinngem  , den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 02.04.2003 sowie den Bescheid der Beklagten vom 08.11.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.02.2002 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm aufgrund seines Antrags vom 27.10.2000 Rente wegen Erwerbsunf  higkeit, hilfsweise wegen Berufsunf  higkeit, hilfsweise    f  r die Zeit ab 01.01.2001    eine Rente wegen Erwerbsminderung zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 02.04.2003 zur  ckzuweisen.

Wegen des Vorbringens der Beteiligten im einzelnen und zur Erg  nzung des Tatbestands wird im   brigen auf den Inhalt der beigezogenen Akten und der Akte des Bayer. Landessozialgerichts sowie auf den Inhalt der vorbereitenden Schrifts  tze Bezug genommen.

Entscheidungsgr  nde:

Die zul  ssige Berufung ist unbegr  ndet. Der Gerichtsbescheid des SG Landshut vom 02.04.2003 ist nicht zu beanstanden, weil der Kl  ger gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunf  higkeit und auch keinen Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung hat. Der Senat folgt diesbez  glich in vollem Umfang den Gr  nden des angefochtenen Urteils und sieht daher gem      153 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgr  nde ab. Erg  nzend ist lediglich auszuf  hren:

Da   sich der Gesundheitszustand des Kl  gers gegen  ber dem Zeitpunkt der

Untersuchung und Begutachtung durch die Dres. S. /S. und Z. verschlechtert hätte, ist vom Kläger nicht überzeugend dargelegt worden, so daß der Senat keine Veranlassung gesehen hat, ihn nochmals medizinisch zu begutachten. Die im Arztbericht des Kardiologen Prim. Dr. J. vom 20.02.2003 genannten Diagnosen (insbesondere der Diabetes mellitus) und die darin enthaltenen sonstigen Ausführungen sind bereits in dem im Gutachtensheft der Beklagten befindlichen Entlassungsbericht der internistischen Universitätsklinik in T. betreffend eine stationäre Behandlung des Klägers vom 13. bis 22.03.2001 im wesentlichen enthalten und den medizinischen Sachverständigen des SG als Teil der Beklagtenakten bekannt gewesen und berücksichtigt worden. Es ist damit vom Kläger im Berufungsverfahren nur die bereits bekannte und von den medizinischen Sachverständigen des SG zur Kenntnis genommene Beurteilung der bosnisch-herzegowinischen Ärzte erneut vorgetragen worden.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß bei einem Eintritt der Erwerbsminderung nach Oktober 1999 die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bzw. wegen Erwerbsminderung weder erfüllt noch nachträglich erfüllbar wären.

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des SG Landshut vom 02.04.2003 war somit zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus [§ 193 SGG](#).

Gründe, die Revision gemäß [§ 160 Abs. 2 SGG](#) zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 04.02.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024